



Heimat- und Geschichtsverein „Goldene Aue“ e. V.

— Satzung —

§ 1

Name und Sitz

Der Heimat- und Geschichtsverein e.V. „Goldene Aue“ wurde 1990 von Heinz Noack und Steffi Rohland gegründet. Er hat seinen Sitz in Bennungen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Charakter

- (1) Der Heimat- und Geschichtsverein e. V. „Goldene Aue“ arbeitet überparteilich und ist konfessionell nicht gebunden.
- (2) Der Verein vertritt die Goldene Aue und angrenzende Gebiete in allen Bereichen der Heimat- und Geschichtspflege, insbesondere den Bereich des Landkreises Sangerhausen und angrenzende Gebiete.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen für ein Geschäftsjahr werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen. Der Verein darf niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen.
- (5) Die Mitglieder des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Bare Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§ 4

Zweck

- (1) Der Verein will die Heimatpflege und Geschichtsforschung, insbesondere Kenntnisse über das Gebiet der Goldenen Aue und angrenzende Gebiete, insbesondere den Bereich des Landkreises Sangerhausen und angrenzende Gebiete fördern.

Es ist Ziel, diese geschichtlich gewachsene Region in ihrer natürlichen Eigenart lebendig zu erhalten und weiter zu gestalten.

Der Verein sieht seine wichtigsten Aufgabengebiete

1. der Bau- und archäologischen Denkmalpflege;
2. in der Förderung der regionalen Geschichts- und Heimatforschung;
3. in der Erfassung und Dokumentation der Geschichte des Territoriums;
4. in der Förderung des Museumswesens;
5. in der Jugend- und Bildungsarbeit.

- (2) Unter Wahrung der Selbständigkeit seiner Mitglieder will der Verein im Sinne des Absatzes 1

1. eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den in ihrem Sinne wirkenden Personen, Vereinen und Verbänden pflegen und deren Arbeit fördern und unterstützen;
2. einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern und anderen Organisationen unterhalten, die gleiche Ziele verfolgen;
3. wissenschaftliche Vorhaben und Veröffentlichungen auf dem Gebiet seiner Arbeitsbereiche fördern;
4. durch Regional- und Fachtagungen, Seminare und Exkursionen aktuelle Fragen aufgreifen und zu ihren Lösungen beitragen.

§ 5

Mitgliedschaft

Als ordentliche Mitglieder können dem Heimat- und Geschichtsverein „Goldene Aue“ angehören:

1. Einzelpersonen;
2. Vereine, Verbände, Institute und Forschungseinrichtungen, juristische Personen aller Art sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Landkreise, Städte und Gemeinden;
3. Ehrenmitglieder.

Die dem Verein angeschlossenen Vereine und Verbände sollten sich mit mindestens einem der im § 4 Abs. 1 genannten Aufgabengebiete befassen und die Tätigkeit des Heimat- und Geschichtsvereins fördern.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung natürliche Personen ernennen, die sich um die Heimat- und Geschichtspflege in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie genießen alle Rechte der Mitglieder.

§ 6

Eintritt (Aufnahme) und Austritt/Ausschluss

(1) Die Anmeldung neuer Mitglieder muss schriftlich an den Vorsitzenden erfolgen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb einer Frist von 20 Tagen.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt; Er muss dem Vorsitzenden gegenüber durch eine schriftliche Mitteilung erklärt werden und kann nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt laufenden Mitgliedsbeiträge zu entrichten;
2. durch Auflösung oder anderweitiges Erlöschen bei juristischen Personen. Dadurch wird ein sofortiges Ausscheiden bewirkt;
3. durch Ausschluss: Er kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen grösstlichst verstoßen oder den Jahresbeitrag für zwei Geschäftsjahre nicht entrichtet hat.

(4) Im Falle von Abs. 3.3. ist dem Mitglied vor Beschlussfassung unter einer angemessenen Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Im Übrigen ist dem Mitglied die Ausschließung unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet alsdann endgültig.

(5) Mit seinem Ausscheiden aus dem Verein verliert das Mitglied alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 7

Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder festgesetzt.

(3) Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Spätestens bis zum 1. Februar.

(4) Ein Mitglied des Heimat- und Geschichtsvereins kann auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Jährlich sind zwei Mitgliederversammlungen abzuhalten, eine im Frühjahr, eine im Herbst.

(2) Die Mitgliederversammlung im Frühjahr gilt als Jahreshauptversammlung und hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Billigung des Jahresberichtes
2. Billigung der Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festlegung des Haushaltsplanes
5. Wahl des Vorstandes
6. Bestätigung der Ehrenmitglieder
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
8. endgültige Berufungsentscheidungen bei Ausschlüssen
9. Entscheidung über Anträge der Mitglieder und die ihr vom Vorstand überwiesenen Angelegenheiten
10. Entgegennahme der Berichte der Fachkommissionsleiter
11. Satzungsänderungen

(3) Mitgliederversammlungen werden schriftlich vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin unter Mitteilung der Tagungsordnung an alle Mitglieder ergehen, über die Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (4) Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder wenn eine solche von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird. In diesem Fall muss die Versammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen werden.
- (5) Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen zuvor beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen, anderenfalls brauchen sie nicht zugelassen werden.
- (6) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Vertretung ist nur durch ein anderes Mitglied und nur aufgrund schriftlicher Bevollmächtigung zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fällt in der Regel ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Wahlen können durch Zuruf oder Handaufheben erfolgen. Sie sind geheim durch Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Zehntel der Anwesenden dieses beantragt.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und mindestens 2, höchstens 4 weiteren Mitgliedern. Er wird von einer Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner dreijährigen Wahlperiode aus, endet das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes mit der auslaufenden Wahlperiode.
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Mitglieder des Vorstandes müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Sangerhausen, mindestens in Sachsen-Anhalt, haben. Jedes Vorstandsmitglied sollte in einer Fachkommission mitarbeiten.
- (3) Der Vorstand sollte sechsmal im Jahr tagen. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung in bestimmten Fragen und zur Unterstützung der Vereinsarbeit für die Dauer seiner Wahlperiode oder von Fall zu Fall weitere Personen zur Mitarbeit ohne Stimmrecht zu berufen.

§ 10

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorsitzende ist der Leiter des Vereins. Er erledigt im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die laufenden Geschäfte und nimmt die sonstigen in der Satzung festgelegten Aufgaben und Befugnisse wahr, soweit diese nicht satzungsgemäß oder kraft Auftrages von einem anderen Vorstandsmitglied oder der Mitgliederversammlung zu erledigen sind.

§ 11

Der Beirat

- (1) Der Beirat soll den Vorstand beraten, ihm Anregungen geben und ihm fachlich in seiner Arbeit unterstützen.
- (2) Dem Beirat sollten angehören: Die Leiter der Fachkommissionen, Vertreter der Körperschaften des öffentlichen Rechts (Landkreise, Städte und Gemeinden), sowie Einzelpersonen, die für drei Jahre vom Vorstand berufen werden. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (3) Mindestens einmal im Jahr lädt der Vorsitzende den Beirat zu einer Beiratssitzung ein, die er auch zu leiten hat. Die Fachkommissionsleiter sind berechtigt, Themen für die Beiratssitzung zu benennen, die der Vorsitzende auf die Tagesordnung setzen muss. Die übrigen Beiratsmitglieder haben ein Vorschlagsrecht.

§ 12

Die Fachkommissionen

- (1) Zur laufenden Wahrnehmung der fachlichen Aufgaben des Heimat- und Geschichtsvereins kann der Vorstand Fachkommissionen einrichten und auch wieder auflösen.
- (2) Die Fachkommissionen sind berechtigt, von sich aus im Einvernehmen mit dem Vorstand Arbeitsthemen und Vorhaben aufzugreifen. Der Vorstand kann den Fachkommissionen einzelne Arbeitsgebiete zur Wahrnehmung und besondere Fragen zur fachlichen Erörterung bzw. Erarbeitung von Empfehlungen übertragen.
- (3) Die Leiter der Fachkommissionen werden vom Vorstand berufen. Sie beraten den Vorstand, geben ihm Anregungen und unterstützen ihn fachlich in seiner Arbeit.
- Die Zahl der Kommissionsmitglieder wird nicht begrenzt. Alle Mitglieder des Heimat- und Geschichtsvereins sind berechtigt, an den sie interessierenden Sitzungen und Veranstaltungen der Fachkommissionen teilzunehmen.

(4) Die Berufung des Fachkommissionsleiters erfolgt auf drei Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Der Kommissionsleiter bestimmt in Absprache mit dem Vorstand die Themen der Kommissionsarbeit. Er bereitet die Sitzungen und Veranstaltungen der Kommission vor und lädt dazu ein.

Der Kommissionsleiter trägt für die Anfertigung eines Berichtes über alle Veranstaltungen seiner Fachkommission Sorge. Er ist verpflichtet, in den Mitgliederversammlungen sowie in den Schriften des Vereins über die Kommissionsarbeit zu berichten. Der Kommissionsleiter kann diese Aufgaben einem stellvertretenden Leiter übertragen, den der Vorstand beruft.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Leiter einer Fachkommission und dem Vorstand des Heimat- und Geschichtsvereins entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 13

Die Geschäftsstelle

(1) Der Vorstand beruft einen Geschäftsführer und nach Bedarf weitere Mitarbeiter für die Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

(2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle ehrenamtlich und führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Weisungen des Vorstandes. An den Vorstands- und Beiratssitzungen nimmt er mit beratender Stimme teil.

(3) Über eine Aufwandsentschädigung für die Geschäftsstellenmitarbeiter entscheidet der Vorstand.

§ 14

Vereinsnachrichten

Der Heimat- und Geschichtsverein „Goldene Aue“ gibt eine Jahresschrift heraus, die noch Möglichkeit jährlich erscheinen soll. Es ist das offizielle Mitteilungsblatt des Vereins. Alle Mitglieder beziehen es kostenlos.

§ 15

Veröffentlichungen/Schriftenreihe

Der Heimat- und Geschichtsverein „Goldene Aue“ gibt in loser Folge Schriften heraus, die sich mit der Heimat- und Geschichtsforschung in Vergangenheit und Gegenwart befassen. Diese Schriften werden den Mitgliedern des Vereins kostenlos oder zu einem Vorzugspreis angeboten.

§ 16

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Heimat- und Geschichtsvereins „Goldene Aue“ erfolgt, wenn sie von der Hälfte der Mitglieder schriftlich beantragt und von mindestens fünf Sechsteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder und Stimmberechtigten beschlossen wird.

(2) Die Auflösung des Heimat- und Geschichtsvereins „Goldene Aue“ kann nur in einer zu diesem Zeitpunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks (§ 3 Abs. 1 und 2) fällt das Vermögen des Vereins an das Land Sachsen-Anhalt zur Verwendung für Aufgaben der Heimat- und Geschichtsforschung im Sinne dieser Satzung.

Diese Satzung wurde am 24. November 1990 von der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) des Heimat- und Geschichtsvereins „Goldene Aue“ e. V. beschlossen.

Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde veröffentlicht in der „Jahresschrift Bodendenkmalpflege“ Heft 13; 1990, Landkreis Sangerhausen.

Der Heimat- und Geschichtsvereins „Goldene Aue“ e.V. wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sangerhausen am 28.02.1991 unter VR-Nr. 215 eingetragen.

Jetzt: Amtsgericht Stendal – Zentrales Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt unter VR-Nr. 47215.

In der Jahreshauptversammlung am 2. März 2002 wurde der Mitgliedsbeitrag, es ist ein Jahresbeitrag, von 12 Euro beschlossen. Dieser Beitrag ist während der Jahresversammlung zu bezahlen oder auf das Konto des Heimat- und Geschichtsvereins „Goldene Aue“ e.V. zu überweisen:

Konto Nr.: 310130840 BLZ: 80055008 bei der Sparkasse Mansfeld-Südharz.

IBAN: DE80 8005 5008 0310 1308 40

Die Homepage des Vereins:

<http://www.goldeneae.net>